

RS Vwgh 1997/9/30 97/08/0434

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §19 Abs1;

AIVG 1977 §7 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Für die Fristwahrung des Fortbezugsanspruches gem § 19 Abs 1 AIVG müssen Arbeitslosigkeit und die Geltendmachung des Anspruches kumulativ vorliegen. Selbst dann, wenn die tatsächliche Geltendmachung (durch persönliche Vorsprache beim Arbeitsamt) noch während des Dienstverhältnisses erfolgt, gilt als frühestmöglicher (rechtlich relevanter) Tag der Geltendmachung der erste Tag, an dem auch die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997080434.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at